

**Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (2013) mit
Änderungen durch das Urteil des BayVGH vom 30.09.2016 [Anlage 1]
und 1. Änderungssatzung 2017 vom 12.05.2017 [Anlage 2]
und 2. Änderungssatzung 2017 vom 22.11.2017 [Anlage 3]
und 3. Änderungssatzung 2019 vom 21.03.2019 [Anlage 4]**

Markt
Garmisch-Partenkirchen

S A T Z U N G

**für die Erhebung eines Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung - KBS)**

Vom 14.03.2013

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert am 25.02.2010 (GVBl. 2008, S.460, ber. S. 580) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

~~(1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gebietsteile:~~

~~Angerhütte, Drehmöser, Eckbauer, Elmau (Rotmoos), Enningalm, Esterberg, Gamshütte, Grasberg, Gschwandt, Hintergraseck, Knorrhütte, Kreuzeck, Meilerhütte, Münchner Haus, Oberreintal, Ochsenhütte, Reintal, Schachen, Schneefernerhaus, Steppergalm, Streichla, Stuibental, Wank, Wettersteinalm und Zugspitze.~~

~~(2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebiets ist aus einer Karte (Maßstab 1: 25 000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.~~

bis zu einer Höhe von 1.000 m ü.N.N.. [siehe Anlage 2]

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Im Kurggebiet beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag für
 1. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Bis 31.01.18: 2,00) **3,00 EUR**
[siehe Anlage 3]
 2. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 EUR
 3. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80 %, 1,00 EUR
- (3) Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurggebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach Abs. 2 zu entrichten.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (5) Von der Zahlung des Kurbeitrags sind befreit:
 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 2. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 %
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Grad der Behinderung von wenigstens 80%, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.
 4. Angehörige von Patienten, sofern es für das Wohlergehen des Patienten erforderlich ist, wenn der Patient in einer lokalen Klinik behandelt wird und er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.Die Befreiung ist innerhalb der in § 5 genannten Frist nach der Ankunft bei der Gemeinde unter Vorlage des Ausweises zu beantragen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten haben unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurgebiet gegenüber dem Vermieter oder seinem Erhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlich sind.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen/ Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden die Beitragspflichtigen schriftlich oder elektronisch zu melden, ~~sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben~~ [siehe Anlage 2]. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, ~~sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder~~ [siehe Anlage 1], und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime,

Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 92,00 138,00 EUR |
| | [siehe Anlage 3] |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 46,00 EUR |
| 3. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80 % [siehe Anlage 2] | 46,00 EUR |

Personen nach § 4 Abs. 5 Ziffern 1-3 sind vom jährlichen pauschalen Kurbeitrag befreit.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurückerstattet.

§ 8

Einhebung durch GaPa Tourismus GmbH

Der Markt Garmisch-Partenkirchen als Heilklimatischer Kurort bedient sich zur Bereitstellung der Kureinrichtungen der GaPa Tourismus GmbH, Richard-Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, die diese Kureinrichtungen auf eigene Rechnung betreibt. Folglich soll auch der auf dem Gebiet des Marktes erhobene Kurbeitrag der Gesellschaft zustehen.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen bedient sich zur Erhebung und Einziehung des Kurbeitrags der GaPa Tourismus GmbH, Richard-Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Partenkirchen als Verwaltungshelfer. Diese ist berechtigt, im Namen des Marktes

sowie für eigene Rechnung die zum Zwecke der Kurabgabenerhebung und Einziehung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen vorzubereiten und kann sich hierzu auch Dritter bedienen. Die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben oder die Durchführung von Maßnahmen, die dem Markt Garmisch-Partenkirchen vorbehalten sind, ist der Gesellschaft nicht gestattet. Überdies stehen dem Markt Garmisch-Partenkirchen zur Überwachung der Gesellschaft umfassende Kontrollrechte zu.

§ 9

Zu widerhandlung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V. m. § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht beim Markt anmeldet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 17.12.2009 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen 14.03.2013

gez. Schmid

Thomas Schmid
1. Bürgermeister

Anlage 1

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2013 auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert am 25.02.2010 (GVBl. 2008, S. 460, ber. S. 580) die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS) neu beschlossen. Diese Kurbeitragssatzung vom 14.03.2013 wurde im Amtsblatt für den Markt Garmisch-Partenkirchen vom 23.03.2013 bekannt gemacht und trat am 01.04.2013 in Kraft.

Das hierzu ergangene Normenkontrollurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.09.2016 in dem Verfahren Az. 4 N 14.546 wird hiermit in derselben Weise bekannt gemacht:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Antragsgegners für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14. März 2013 wird für unwirksam erklärt, soweit Ehegatten und einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder einen jährlichen Kurbeitrag zu entrichten haben.

Garmisch-Partenkirchen, 09.12.2016

gez. Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin

Anlage 2

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

Vom 12.05.2017

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl 2016, S. 351) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

Art. 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS) vom 14.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kurgebiet ist das Gemeindegebiet bis zu einer Höhe von 1.000 m ü.N.N.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 7 Abs. 2 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 neu eingefügt:

„Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80 %

46,00 EUR“

Art. 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Garmisch-Partenkirchen, 12.05.2017

gez.Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin

Anlage 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

Vom 22.11.2017

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl 2016, S. 351) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

Art. 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS) vom 14.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 wird der Betrag von „2,00 EUR“ durch die Werte: 2,00 EUR, ab 01.02.2018: „3,00 EUR“ ersetzt.
2. in § 7 Abs. 2 Ziffer 1 wird der Betrag von „92,00 EUR“ durch den Wert „138,00 EUR“ ersetzt.

Art. 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Garmisch-Partenkirchen, 22.11.2017

gez.Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

Vom 21.03.2019

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl 2018, S. 449) und Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

Art. 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS) vom 14.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 - Einhebung durch GaPa Tourismus GmbH - eingefügt:

„Der Markt Garmisch-Partenkirchen als Heilklimatischer Kurort bedient sich zur Bereitstellung der Kureinrichtungen der GaPa Tourismus GmbH, Richard-Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, die diese Kureinrichtungen auf eigene Rechnung betreibt. Folglich soll auch der auf dem Gebiet des Marktes erhobene Kurbeitrag der Gesellschaft zustehen.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen bedient sich zur Erhebung und Einziehung des Kurbeitrags der Gesellschaft als Verwaltungshelfer. Diese ist berechtigt, im Namen des Marktes sowie für eigene Rechnung die zum Zwecke der Kurabgabenerhebung und Einziehung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen vorzubereiten. Die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben oder die Durchführung von Maßnahmen, die dem Markt Garmisch-Partenkirchen vorbehalten sind, ist der Gesellschaft nicht gestattet. Überdies stehen dem Markt Garmisch-Partenkirchen zur Überwachung der Gesellschaft umfassende Kontrollrechte zu.“

2. Der § 8 wird § 9, der § 9 wird § 10.

Art. 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 21.03.2019

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin